



**Richtlinie**  
**über die Verteilung der nach § 23 KiFöG zur**  
**Verfügung gestellten Mittel für Tageseinrichtungen**  
**mit besonderen Bedarfen**

Ansprechpartner: Fachbereich Kinder – Jugend – Familie  
Anschrift: In der Alten Kaserne 4  
39288 Burg  
Telefon: +49 3921 949 5100  
Telefax: +49 3921 949 9550  
E-Mail: jugendamt@lkjl.de

## **1. Allgemeines**

Gemäß § 23 Absatz 1 KiFöG stellt das Land Sachsen-Anhalt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ab dem 1. Januar 2025 die Jahrespersonalkosten für 150 pädagogische Fachkräfte nach § 21 Abs. 3 und 4 Satz 1 und ab dem 1. August 2025 befristet bis zum 31. Dezember 2026 die Jahrespersonalkosten für weitere 105 pädagogische Fachkräfte nach § 21 Abs. 3 und 4 Satz 1 entsprechend dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst - Sozial- und Erziehungsdienst zur Förderung von Angeboten der Kinderbetreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder, die nicht die Schule besuchen, zur Verfügung.

## **2. Zielsetzung**

Tageseinrichtungen für Kinder, die nicht die Schule besuchen, sollen den Spracherwerb anregen, zur Herstellung von Chancengleichheit und zum Ausgleich individueller Benachteiligungen von Kindern durch besondere Förderung beitragen und so vor allem eine positive Bildungsbiografie aller Kinder befördern.

Die zusätzlichen pädagogischen Fachkräfte können auch eingesetzt werden, um bei Tageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen eine Verlängerung der Öffnungszeiten zu ermöglichen, wenn die Verlängerung aus sozialen oder anderweitigen besonderen Gründen erforderlich ist.

Gefördert wird die personelle Unterstützung für ausgewählte Tageseinrichtungen im Umfang von mindestens 0,5 Vollbeschäftigtenäquivalent (VbÄ).

Das einzusetzende Personal muss hierbei eine pädagogische Fachkraft nach § 21 Abs. 3 bzw. Abs. 4 Satz 1 KiFöG sein.

### **2.1. Stellenumfang im Landkreis Jerichower Land**

Die Verteilung der Landesmittel an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt aufgrund der Zahl der in den Kindertageseinrichtungen am 01.03. des Vorjahres betreuten Kinder, die noch nicht die Schule besuchen.

Der von der Größe der jeweiligen Kindertageseinrichtung abhängige unterschiedliche Unterstützungsbedarf soll durch folgende differenzierte Bemessung des Umfangs der Förderung entsprochen werden:

- 0,5 VbÄ in Kindertageseinrichtungen mit einer Betriebserlaubnis von bis zu 100 Kindern die nicht die Schule besuchen

- bis zu 1,0 VbÄ in Kindertageseinrichtungen mit einer Betriebserlaubnis von über 100 Kindern die nicht die Schule besuchen

## 2.2. Ziele der Förderung

Es ist insbesondere zu berücksichtigen, dass Träger in ihren Maßnahmen mindestens ein Kriterium aus dem Themenschwerpunkt sprachliche Bildung (Punkt 2.2.1) umsetzen.

### 2.2.1 Sprachliche Bildung

- Anregung und Förderung des Spracherwerbs (insbesondere in Kitas mit hohem Anteil von Kindern aus bildungsbenachteiligten Familien und Familien mit nicht deutscher Familiensprache)
- Beratung, Begleitung und fachliche Unterstützung des Kita-Teams für die alltagsintegrierte sprachliche Bildungsarbeit (u.a. mit Fokus auf den Einsatz digitaler Medien und Integration medienpädagogischer Fragestellungen).

### 2.2.2 Herstellung von Chancengleichheit und Ausgleich individueller Benachteiligungen

- die Stärkung der Resilienz (psychische Widerstandsfähigkeit) der Kinder,
- die allgemeine Gesundheitsförderung,
- die Stärkung der inklusiven Bildung
- der Ausgleich von Bildungsbenachteiligungen,
- die Stärkung der Kinderbeteiligung,
- die Stärkung der Einrichtung in der Zusammenarbeit mit den Eltern,
- die Stärkung der Team- und Netzwerkarbeit und
- die Stärkung der Fachlichkeit der Einrichtung im Umgang mit Heterogenität und Interkulturalität

## 3. **Verfahren**

Gemäß § 23 Absatz 2 KiFöG leiten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Mittel an geeignete Tageseinrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich weiter. Geeignet sind Tageseinrichtungen, die mit besonderen sozialen Herausforderungen konfrontiert sind.

Um die Verteilung der Mittel transparent und nachvollziehbar zu gestalten, führt der Landkreis ein Interessenbekundungsverfahren durch. Die Bewertung der jeweiligen Interessenbekundung erfolgt durch die in Nummer 3.2. festgelegten Indikatoren.

Die erforderlichen Daten zum Indikator 1 sind von den Trägern der Kindertageseinrichtungen zu ermitteln. Die Daten zum Indikator 2 ermittelt der Landkreis.

### 3.1. Interessenbekundungsverfahren

Allen Trägern von Kindertageseinrichtungen wird die Möglichkeit gegeben, ihr Interesse für die Mittel nach § 23 KiFöG zu bekunden.

Im Rahmen des Verfahrens ist durch den Träger eine vollständige Begründung einzureichen in der die entsprechenden Bedarfe in der Kindertageseinrichtung aufzuzeigen sind.

Aufgrund der geschilderten Bedarfe sind eines oder mehrere der in Nummer 2.2. genannten Ziele zu konkretisieren.

Darüber hinaus ist zu erläutern, wie die jeweiligen Ziele erreicht werden sollen.

### 3.2. Indikatoren für die Bestimmung der besonderen sozialen Herausforderungen

#### **Indikator 1 – Pädagogischer Indikator (durch den Träger zu ermitteln)**

Anzahl der Kinder mit diagnostiziertem oder mindestens hinreichend dokumentiertem besonderen Betreuungsbedarf.

Indikatoren für einen besonderen Betreuungsbedarf bzw. die Bestimmung besonderer sozialer Herausforderungen sind:

- Anteil der Kinder mit Entwicklungsverzögerungen (Sprachentwicklung, Motorik)
- Anteil der Kinder mit sozial-emotionalen Auffälligkeiten
- Anteil der Kinder bei denen der Kindertageseinrichtung bekannt ist, dass den Eltern durch das Jugendamt Leistungen der Hilfen zur Erziehung gewährt werden
- Anteil der Kinder, die sich im Leistungsbezug nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch befinden
- Anteil an Familien in besonderen Lebenslagen
- Anteil der Kinder mit gesundheits- oder religionsbedingten Ernährungsbesonderheiten
- Anzahl der betreuten Kinder mit Migrationshintergrund

Jedes Kind kann nur einer Kategorie zugeordnet und einmal gezählt werden.

#### **Indikator 2 – Sozialer Indikator (durch den Landkreis zu ermitteln)**

Anteil der Kinder mit Kostenbeitragsübernahme im Verhältnis zur Gesamtkinderzahl

### 3.3. Ermittlung der Rangfolge

Die für jeden Indikator ermittelten Kinderzahlen werden ins Verhältnis zur Gesamtkinderzahl gesetzt und die sich daraus ergebenden Prozentpunkte werden addiert.

Bei Gleichstand ist die höhere Gesamtkinderzahl ausschlaggebend.

### 3.4. Antragstellung

Die Träger mit den höchsten Prozentpunkten aus dem Interessenbekundungsverfahren werden entsprechend der sich ergebenden Rangfolge zur Antragstellung für die jeweiligen Kindertageseinrichtungen aufgefordert, soweit unter Berücksichtigung der in Nummer 2.1. festgelegten Stellenanteile und der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel eine auskömmliche Finanzierung gewährleistet ist.

Den Trägern wird ein entsprechendes Antragsformular zur Verfügung gestellt.

### 3.5. Förderzeitraum

Die Förderung erfolgt jährlich, erstmals ab dem 1. August 2025, nachfolgend ab dem 1. Januar des Jahres und läuft jeweils bis zum 31. Dezember des Jahres.

Der Projektzeitraum der Fördermaßnahme ist vorerst auf 3 Jahre ausgerichtet, solange das Land Mittel nach § 23 KiFöG zur Verfügung stellt.

Ein erneutes Interessenbekundungsverfahren vor Ablauf der 3 Jahre erfolgt nur, wenn eine bestehende Maßnahme vorzeitig beendet wird. Dabei ist der Umfang der vorzeitig beendeten Fördermaßnahme Grundlage des Förderumfangs des neuen Interessenbekundungsverfahrens.

Aus dem Vorhabenbeginn kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung in den Folgejahren abgeleitet werden. Die Antragstellenden tragen bis zur tatsächlichen Bewilligung der Zuwendung für das Vorhaben das volle Finanzierungsrisiko.

## **4. Form und Verteilung**

Die Auszahlung der Mittel erfolgt als Zuweisung und nach Mittelabruf.

## **5. Verwendungsnachweis**

Der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel erfolgt durch einfachen Verwendungsnachweis und einem Sachbericht, jeweils bis zum Ablauf des 31. März des Folgejahres des Bewilligungszeitraumes. Ein entsprechendes Formular wird zur Verfügung gestellt.

Die Stellenbesetzung wird durch einen rechtsverbindlich bestätigten Beschäftigungsnachweis nachgewiesen.

Der Landkreis ist unverzüglich darüber zu informieren, wenn Hinweise vorliegen, dass die bewilligten Mittel nicht zweckentsprechend verausgabt werden können.

Nicht verwendete Mittel sind an den Landkreis zurückzuzahlen.

## **6. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.